

europäische und deutsche Wirtschaftsgeschichte von hoher Wichtigkeit. Der Reihe nach werden die Genossenschaften in den verschiedensten Berufszweigen und in den einzelnen Industriezentren Italiens verfolgt; auch Rom wird der Beachtung gewürdigt, allerdings nicht in dem Umfang wie Florenz. Besondere Aufmerksamkeit beansprucht der urkundliche Anhang. Allerdings konnten auch hier unbedeutende Versehen und Lesefehler nicht ausbleiben. Es sei hier nur auf das komisch wirkende „deum poculis non habentes“, wohinter Vf. mit Recht ein Fragezeichen gestellt hat (S. 91), aufmerksam gemacht; im Text des Aktenstücks stand jedenfalls \bar{p} oculis-prae oculis.

Dr. Jos. Schmidlin.

Dr. W. Kothe, *Kirchliche Zustände. Strassburgs im vierzehnten Jahrhundert.* Ein Beitrag zur Stadt- und Kulturgeschichte des Mittelalters. Freiburg i. Br., Herder 1903. 126 S.

Unserer Zeit fehlt es nicht an Publikationen. Die Verwertung dieses kostbaren Materials indes steht bislang zu dessen Wichtigkeit in keinem Verhältnis. Es ist darum ein sehr lohnender, verdienstlicher und zeitgemässer Gedanke, auf welchen der auch für die elsässische Geschichte so hochverdiente Forscher Dr. Al. Schulte seinen Schüler gelenkt hat, wenn er ihn veranlasste, eine abgeschlossene Publikation, das Strassburger Urkundenbuch, zu dessen Herausgebern er selbst gehört, zu verwerthen, um ein hochinteressantes Kulturbild der Stadt zu entwerfen und die Resultate unter ein weiteres Publikum als nur die Spezialforscher zu tragen.

Das Verdienst von Kothe's glänzender Abhandlung liegt allerdings mehr auf Seite der kritischen Sammler des gewaltigen Stoffes, als dessen ledigliche Verarbeitung sie sich darstellt. Gerade diese Ueberfülle des Materials mochte es dem Vf. verbieten, allzuweit auszuholen: Schon die Natur des Themas musste es mit sich bringen, dass die sonst so vorzügliche Schrift vielfach den Eindruck von fragmentarischen Lesefrüchten macht, weniger eines wissenschaftlich durchgeführten Ganzen. Es hätte vielleicht in dieser Hinsicht doch etwas mehr geschehen dürfen. Es fehlt das Einheitliche, Lückenlose, Pragmatische. Was wir vor uns haben, ist meist statistisches Material, wie es zum Teil bereits in den Registern der einzelnen Bände des Urkundenbuchs vorliegt. Als Einleitung zu denselben wäre das Werk darum ausgezeichnet gewesen; ob aber eine kulturhistorische Verarbeitung nicht mehr verlangt als ein schematisches Aneinanderreihen? Nach meinem Dafürhalten sind sowohl die Litteraturwerke über die Zeit als die historischen Quellen im eigentlichen Sinne zu wenig berücksichtigt worden; von letzteren sind nur Königshofen und Matthias von Neuenburg citiert worden.

Gerade das, was die Hauptstärke des Werkchens ausmacht, die Rechtszustände in Strassburg, finde ich in einen zu engen Rahmen gefasst. Obwohl man von einem Historiker nicht die juristisch-kasuistische Bildung

erwarten kann, welche bei derartigen Gegenständen wünschenswert wäre, hätten die Erscheinungen im Rechtsleben der elsässischen Hauptstadt zur allgemeinen rechts- und verfassungshistorischen Entwicklung in Beziehung gebracht werden sollen, ein Verfahren, das gewiss viele Parallelen und Aufschlüsse geliefert und so manches aufgehellte oder doch in ein anderes Licht gerückt hätte. Ist es doch der Zweck solcher lokalgeschichtlicher Zusammenstellungen, ihren Gegenstand mit der allgemeinen Geschichte in Verbindung zu setzen und zwischen beiden den gegenseitigen Austausch nicht nur zu ermöglichen, sondern zum Teil schon herzustellen.

Im Einzelnen hat die Kritik wenig auszustellen, schon wegen der ganzen Anlage, die sich mit grosser Genauigkeit an die verarbeiteten Stücke anschliesst. Befremdend ist es, dass schon im ersten Satz Strassburg als Residenzstadt des Bistums bezeichnet wird, da doch die Bischöfe seit der Schlacht von Niederhausbergen ihren eigentlichen Sitz in Zabern hatten, wovon wir aus dem Werke nichts erfahren. Das jetzige Strassburg scheint der Vf. kaum zu kennen; sonst hätte er (S. 65 ff.) wohl bemerkt, dass auch heute noch die Münsterfabrik und das Frauenwerk durchaus dem Einfluss von Bischof und Kapitel entzogen sind und dem Stadtrat und seinen protestantischen Vertretern unterstehen, eine Abnormität, welche durch die Verschiedenheit der Konfessionen noch verschärft erscheint. Das Domstift war kein „Kollegiatstift“ (S. 1), die 20 „neuernannten“ (S. 10) Domherren konnten wohl nur jene sein, welche die Expektanzen auf die Kanonikate hatten. So sehr das „adligste“ Stift in Deutschland bereits im 14. Jahrhundert auf die hohe Abstammung seiner Mitglieder erpicht war, so ist doch eine Zusammensetzung aus Freiherren dem Strassburger Domkapitel nicht ausschliesslich eigen (S. 6 f. und 10 f.); auch im Baseler, dem andern elsässischen Domstift, sassen damals in der Regel Freiherren oder Grafen.

Es ist wohl etwas zu tief gegriffen, wenn dem ganzen Bistum Strassburg nicht mehr als 10 Freiherrengeschlechter zugeschrieben werden (S. 6), wobei nicht zu vergessen ist, dass von vielen nach ausländischen Sitzen benannten Familien mächtige Zweige schon ganze Generationen hindurch im Lande eingesessen waren; die Aufteilung unter fremde Nachbarn, die eine Parallele im elsässischen Territorialbesitz findet, erklären wir zum grossen Teil aus der residenzfreien Pfründenhäufung und den Provisionen, namentlich den päpstlichen (vgl. S. 11 f., 31 f. und Hauviller). Die Wahlkapitulation S. 14 f. war ganz in der Ordnung und für Strassburg nicht spezifisch. Ebenso war die Mehrung des gemeinsamen Klostersgutes nicht „gegen den Geist“ (S. 68) der Dominikanerregel. Dagegen müssen doch wohl die Angriffe des Rats contra libertatem ecclesiae als Ausfluss „feindseliger Gesinnung“ (S. 64) bezeichnet werden. Die S. 24 gekennzeichnete Bewegung hängt mit der Erstarkung der Städte überhaupt seit dem 13. Jahrhundert zusammen. Die Dotierung einzelner Messpfründen kann für die soziale und finanzielle Stellung der Inhaber (S. 38) schon deshalb

nicht als Massstab dienen, weil sie in der Regel nicht die Gesamteinkünfte darstellen, sondern mit anderen Präbenden (vgl. S. 115) und gewöhnlich nur mit Teilpflichten verbunden waren. „In der brutalen Form der Pfarreiverpachtung“ (S. 78, vgl. S. 99) ist die unschuldige „locatio parochiae“ zu erblicken, wie die Vergebung der Pfründe in der kanonistischen Terminologie genannt wurde.

Doch abgesehen von diesen und ähnlichen, meist nebensächlichen Mängeln verdient die vorliegende Arbeit die beste Aufnahme und das aufrichtigste Lob. Sie bietet ungemein wertvolle und ganz neue Aufschlüsse über die Geschichte der kirchlichen Verfassung und die Kulturgeschichte, vor allem die Standesverhältnisse und den Wahlmodus des Domkapitels, wenigstens für die, welche das Urkundenbuch selbst nicht immer benützen können, und das sind wohl die meisten. Die Form ist schön und glatt, nur dann und wann etwas hölzern wegen des spröden Objekts. Das Ergebnis ist nicht sehr erbaulich (vgl. das Facit S. 122–124), aber der Vf. ist in jeder Hinsicht vorurteilsfrei und mit einem nicht unbedeutenden Mass von philosophisch-theologischem Verständnis an die Erforschung herangegangen. Wer sich für die so wichtigen Kulturverhältnisse des ausgehenden Mittelalters nur irgendwie interessiert, wird stets dankbar zu dem kleinen Buche greifen, das ihm nur Thatsachen bietet.

R o m.

J o s. S c h m i d l i n.

Wilhelm Fraknói, Papst Innocenz XI. (Benedikt Odescalchi) und Ungarns Befreiung von der Türkenherrschaft. Aus dem Ungarischen übersetzt von Dr. Peter Jekel. Freiburg. Herder. VII und 288 S.

Zur zweiten Jahrhundertwende der Befreiung Ofens aus der Gewalt der Türken hatte Monsgr. Fraknói, der Nestor unter den am vatikanischen Archiv thätigen Forschern, Leiter des ungarischen Institutes, i. J. 1886 im 2. Bande der Monumenta Vaticana historiam regni Hungariae illustrantia (zweite Reihe) die Berichte herausgegeben, die der päpstliche Nuntius am Kaiserhofe, Francesco Buonvisi, seit 1681 Kardinal, i. J. 1686 nach Rom gerichtet hatte. Später hat er dann diese Forschungen über das ganze Pöntifikat Innocenz' XI., 1676–1689, ausgedehnt und an Hand der Depeschen desselben Nuntius, der i. J. 1670 nach Köln, 1673 nach Polen, 1675 nach Wien gesandt wurde, wo er bis 1689 blieb, die Ereignisse des Türkenkrieges und der Befreiung Ungarns beschrieben, die in die Regierungszeit des genannten Papstes fallen. Von diesem ungarisch verfassten Buche gibt nun Jekel eine deutsche Uebersetzung in recht geläufiger und gewandter Sprache, die nur hie und da in Kleinigkeiten verrät, dass sie Uebersetzung und nicht Ursprache ist. Das Buch hält die Mitte zwischen Quellenpublikation und abgerundeter Darstellung; Mittelpunkt des Ganzen ist anscheinend Buonvisi, der in seinen Berichten ausgiebig zu Worte kommt, im Grunde genommen aber Innocenz XI., der in wirklich grossem Stile